jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/7 90/18/0060

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs2;
StVO 1960 §99 Abs1 litb;

Rechtssatz

Eine Bestrafung wegen § 99 Abs 1 lit b StVO iVm § 5 Abs 2 StVO erfolgt dann zu Unrecht, wenn der Besch auf Grund seines verletzungsbedingten Zustandes nicht in der Lage war, so in das Atemalkohol-Prüfröhrchen zu blasen, daß die ordnungsgemäße Durchführung eines Alkotestes möglich gewesen wäre (Hinweis E 16.9.1981, 81/03/0045, E 1.2.1984, 83/03/0223).

Schlagworte

Alkotest Voraussetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180060.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at